

Wesentliche Kriterien für die Modellbewertung aus Sicht SenIntArbSoz:

- Klarheit / Eindeutigkeit der Verantwortung für die Leistungserbringung / Finanzverantwortung und Steuerungskompetenzen in einer Hand
- Transparenz der Zuständigkeitsstrukturen für Arbeitslose und Arbeitgeber
- Zugang von Alg II-Empfängenden zur (überregionalen) Vermittlung sowie zu einer Beratung, die auf über kommunale Grenzen hinausgehender Marktbeobachtung beruht
- Vermeidung einer Auseinanderentwicklung des SGB II - und SGB III – Systems mit eventuell benachteiligenden/ stigmatisierenden Wirkungen für SGB II-Leistungsbezieher/innen
- Möglichkeiten zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten (z.B. Wohnungsmarkt, Abstimmung mit regionalen Sozialpartnern, Kammern und Innungen bei Ausgestaltung der öffentlich geförderten Beschäftigung)
- Verwaltungsökonomische Gestaltung (Vermeidung von Doppelstrukturen)
- Vermeidung nicht tragbarer finanzieller Belastungen und Risiken für das Land / Sicherstellung der Fortführung des Finanzausgleichs zwischen strukturschwachen und strukturstarken Ländern

Überlegungen zur Umsetzung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 20.12.2007

Modelle einer möglichen künftigen Kompetenzverteilung im Bereich des SGB II

Modell	Kompetenzverteilung	Pro / Contra
<p>M 1</p> <p>M 1a</p>	<p>Getrennte Aufgabenwahrnehmung unter einem Dach</p> <p>Variante a: Status Quo der Kompetenzverteilung nach SGB II</p> <p>Bund: Regelleistung etc., Förderinstrumente, Beratung, Vermittlung Land: KdU, Einmalleistungen, soziale Integrationsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine gesetzliche Neuregelung (der vom BVerfG nicht beanstandeten) Verteilung der SGB II-Aufgaben erforderlich. • Aufgrund Bundesfinanzierung von Regelleistung und KdU-Beteiligung großer Anreiz für Bund, für eine wirksame und ausreichende Arbeitsförderung zu sorgen. • Begrenzung des Finanzrisikos für Kommunen/Länder • Zwei Zuständigkeiten bei passiven Leistungen sind weder verwaltungsökonomisch (doppelte Bedürftigkeitsprüfung, doppelte Datenerfassung in IT) noch bürgerfreundlich (2 Bescheide, 2 Stellen zur Einreichung von Unterlagen und Änderungsmitteilungen etc.) • Geringer Einfluss der Länder/Kommunen auf die aktive Arbeitsmarktpolitik
<p>M 1b</p>	<p>Variante b: Aktive Arbeitsmarktpolitik in Landesverantwortung, Zusammenführung passiver Leistungen beim Bund</p> <p>Bund: Zuständigkeit für alle passiven Leistungen Land: Zuständigkeit für Arbeitsförderung von Alg II-Empfängern/innen (Förderinstrumente, Beratung und Vermittlung) und soziale Integrationsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Leichtere Verknüpfung von Arbeitsförderung und regionaler Wirtschafts- und Strukturpolitik • Arbeitsmarktpolit. Gestaltungsmöglichkeiten für Länder (innerhalb bundesgesetzl. Vorgaben) • Grundsätzliche Neuregelung der Verteilung der Aufgaben nach SGB II erforderlich • Bundes einheitliche Regelungen für KdD werden den unterschiedlichen regionalen Wohnungsmärkten nicht gerecht. • Regelung des Zugangs zu (überregionalen) Vermittlungsdienstleistungen der BA erforderlich bzw. Parallelstrukturen bei Stellenaquise und Vermittlung sowie Arbeitsmarktbeobachtung • Auseinanderentwicklung des SGB II- und SGB III-Leistungssystem zu erwarten (Förderkonkurrenzen ? Stigmatisierungseffekte ?) • Finanzierung der Arbeitsmarktförderung strukturschwacher Länder? (Gegenfinanzierung durch Einsparungen bei KdU ?)
<p>M 1c</p>	<p>Variante c: Aktive Arbeitsmarktpolitik in Bundesverantwortung, Zusammenführung passiver Leistungen bei Land/Kommune</p> <p>Bund: Zuständigkeit für Arbeitsförderung von Alg II-Empfängern/innen (Förderinstrumente, Beratung u. Vermittl.) Land: Zuständigkeit für alle passiven Leistungen und soziale Integrationsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung von Diskriminierungs- und Stigmatisierungseffekten, da Bund allzuständig für SGB II und SGB III-Arbeitslose; allerdings hat der Bund geringeres finanzielles Interesse an Reduzierung der Zahl der Alg I – Leistungsempf., deren Lebensunterhalt länderfinanziert wird • Den Länder/Kommunen fehlen die Instrumente zur Reduzierung passiver Leistungen. / Geringer Einfluss der Länder/Kommunen auf die aktive Arbeitsmarktpolitik des Bundes. • Hohe finanzielle Belastungen/Risiken für strukturschwache Länder, wenn Finanzausgleich zwischen strukturschwachen und -starken Ländern nicht sichergestellt wird. • Anpassung der SGB II-Aufgabenverteilung im Bereich passiver Leistungen erforderlich.

M 1d	<p>Varlante d: Aktive Arbeitsmarktpolitik in Landes- und Bundesverantwortung (aber mit klarer Zuständigk.abgrenz.)</p> <p>Bund: Arbeitgeberorientierte Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung, Förderung der Beruflichen Weiterbildung, berufliche Reha, sonstige Arbeitsförderungsinstrumente (ohne öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahmen) Land: Alle passiven Leistungen des SGB II, soziale Integrationsleistungen, öffentliche Beschäftigungsförderung in allen Spielarten, arbeitnehmerorientierte Vermittlung und damit verbundene „kleine“ Qualifizierungsförderung (kurze Maßn., max. 2 Mo) und eventuell Förderung kleiner Existenzgründungen und individuelle weitere Leistungen außerhalb des SGB III-Instrumentariums.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsförderung, Arbeitgeberservice, Vermittlung und deren Finanzierung bleiben im wesentlichen Bundesaufgaben. Keine Auseinanderentwicklung des Systems der Arbeitsförderung nach SGB II und SGB III (Vermeidung von Förderkonkurrenzen und Stigmatisierungseffekten) Bessere Möglichkeiten für die Länder, die öffentliche Beschäftigungsförderung (als Ersatzarbeitsmarkt) mit der Wirtschafts- und Strukturpolitik der Länder zu verknüpfen. Regionalspezifische Abstimmungen zwischen Ländern und regionalen Sozialpartnern/Kammern/Innungen leichter möglich Mit der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung und „kleinen“ Qualifizierungsförderung verfügen die Länder über einige zentrale Instrumente zur Verringerung der Ausgaben für passive Leistungen. Kundenfreundlichkeit: 1 Stelle für alle passiven Leistungen Anpassung der SGB II-Aufgabenverteilung im Bereich passiver Leistungen erforderlich. Hohe finanzielle Belastungen/Risiken für strukturschwache Länder, wenn Finanzausgleich zwischen strukturschwachen und -starken Ländern nicht sichergestellt wird.
M 2	<p>Kommunallisierung bzw. Regionalisierung der gesamten Leistungserbringung nach SGB II</p> <p>Bund: Keine Zuständigkeit für SGB II-Leistungen Land/Kommune: Zuständigkeit für alle SGB II-Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Aktive und passive Leistungen in einer Hand. Zugang zu Vermittlungsdienstleistungen der BA erforderlich bzw. Parallelstrukturen bei Stellenanfrage und Vermittlung sowie Arbeitsmarktbeobachtung Auseinanderentwicklung des SGB II- und SGB III-Leistungssystems zu erwarten (Förderkonkurrenzen ? Stigmatisierungseffekte ?) Hohe finanzielle Belastung für strukturschwache Länder, wenn Finanzausgleich zwischen strukturschwachen und -starken Ländern nicht sichergestellt wird Anpassung der Verteilung der Aufgaben nach SGB II erforderlich
M 3	<p>Bundeszuständigkeit für die gesamte Leistungserbringung nach SGB II (außer soziale Integrationsleistungen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung von Diskriminierungs- und Stigmatisierungseffekten, da Bund allzuständig für SGB II und SGB III-Arbeitslose; Bund hat gleichgroßes finanzielles Interesse an der Reduzierung der Zahl der Alg I- und Alg II- Arbeitslosen Länder/Kommunen sind befreit von den finanziellen Belastungen der Massenarbeitslosigkeit. Hohe Transparenz der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche Den Kommunen gehen „angestammte“ Zuständigkeiten (für Sozialleistungen) verloren. Außerdem kaum Einflussmöglichkeiten auf die Arbeitsmarktpolitik des Bundes. Anpassung der Verteilung der Aufgaben nach SGB II erforderlich
M 4	<p>Landeszuständigkeit für die gesamte Aktive Arbeitsmarktpolitik nach SGB III und SGB II</p> <p>Bund: Auszahlung der Versicherungsleistung Alg I Land: Aktive Arbeitsmarktpolitik für alle Arbeitslosen, Auszahlung der steuerfinanzierten Leistung Alg II, soziale Integrationsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung von Diskriminierungs- und Stigmatisierungseffekten, da Land allzuständig für SGB II und SGB III-Arbeitslose Unterschiedliche Arbeitsmarktpolitiken in den Ländern / Unerwünschte ungleiche Förderungen? Hohe finanzielle Belastungen/Risiken für strukturschwache Länder, wenn Finanzausgleich zwischen strukturschwachen und -starken Ländern nicht sichergestellt wird. Anpassung der Verteilung der Aufgaben nach SGB II erforderlich

Fußnote: Die Modelle M1 - M3 basieren auf Fortführung der Zuständigkeit der BA für den SGB III-Bereich (Alg I-Empf. u. NLE).